

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

XI ZB 9/96

vom

23. April 1996

in dem Rechtsstreit

Florian R[REDACTED], S[REDACTED]weg [REDACTED], M[REDACTED]-N[REDACTED],

Beklagter und
Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt [REDACTED],
II. Instanz: [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

M[REDACTED] Wein-Getränke Handels GmbH, vertreten durch die
Geschäftsführer Andreas M[REDACTED] und Werner M[REDACTED],
K[REDACTED]straße [REDACTED], A[REDACTED],

Klägerin und
Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigte Rechtsanwältin [REDACTED] und
II. Instanz: Partner, [REDACTED],
[REDACTED] -

Der XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Schimansky und die Richter
Dr. Siol, Dr. Bungeroth, Nobbe und Dr. van Gelder

am 23. April 1996

beschlossen:

Die Beschwerde gegen den Beschluß des 4. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts S [REDACTED] vom
25. Januar 1996 wird auf Kosten des Beklagten
als unzulässig verworfen.

Der Streitwert für die Beschwerde wird auf
14.000 DM festgesetzt.

Gründe:

1. Beschwerden gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte sind nach § 567 Abs. 4 ZPO nur in besonders aufgeführten Fällen zulässig. Die Entscheidung über den Prozeßkostenhilfeantrag des Beklagten gehört nicht zu diesen Ausnahmen.

2. Die Beschwerde ist entgegen der Ansicht des Beklagten auch nicht als "außerordentliche Beschwerde" zulässig. Zwar läßt die Rechtsprechung eine außerordentliche Beschwerde wegen greifbarer Gesetzeswidrigkeit in besonderen Ausnahmefällen zu (vgl. BGHZ 119, 372 und Senatsbeschluß

- 3 -

vom 7. Dezember 1993 - XI ZB 21/93 = BGHR ZPO vor § 1/
Rechtsmittel, Gesetzeswidrigkeit, greifbare 13 m.w.Nachw.).
Dabei handelt es sich aber um Fälle, in denen die angefoch-
tene Entscheidung mit der geltenden Rechtsordnung schlecht-
hin unvereinbar ist, weil sie jeder gesetzlichen Grundlage
entbehrt und inhaltlich dem Gesetz fremd ist. Davon kann
hier keine Rede sein.

Schimansky

Dr. Siol

Dr. Bungeroth

Nobbe

Dr. van Gelder



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)